



Bezirksausschuss des 5. Stadtbezirkes  
Au-Haidhausen  
Frau Adelheid Dietz-Will  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39823  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

05.07.2017

Rechts vor links in der Balanstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 03638 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen vom 17.05.2017

Sehr geehrte Frau Dietz-Will,

wir kommen zurück auf Ihren Antrag vom 17.05.2017 und teilen dazu Folgendes mit:

In der Balanstraße besteht im Abschnitt zwischen Rosenheimer Straße und Bazeillesstraße an den Einmündungen eine Vorfahrtsregelung mittels Zeichen 301 StVO (Vorfahrt). An den einmündenden Straßen ist das Zeichen 205 StVO (Vorfahrt gewähren) errichtet. In einer Tempo 30 Zone sind Vorfahrtsregelungen nach Zeichen 301 / 205 StVO dann möglich, wenn es die Verkehrssicherheit wegen der Gestaltung der Kreuzung oder Einmündung erfordert.

Mit der Besonderheit, dass der im Zuge der Balanstraße vorhandene nicht benutzungspflichtige Radweg an den Einmündungen rot eingefärbt ist und dadurch der Vorrang des Radverkehrs auf dem Radweg entlang der Balanstraße im Einmündungsbereich Pariser Straße, St.-Wolfgang-Platz und Rablstraße hervorgehoben wird, ist auch die Vorfahrtsbeschilderung notwendig. Bei Einführung einer „Rechts-vor-links“-Regelung würde an den Einmündungen auch für den Radverkehr entlang der Balanstraße diese „Rechts-vor-links“-Regelung gelten. Im Falle der Einmündung St.-Wolfgang-Platz und Bazeillesstraße müsste der Fahrverkehr der Balanstraße wegen der dortigen wegführenden Einbahnregelungen (mit Ausnahme des Radverkehrs) nur den dort auftretenden Radverkehr, der in die Balanstraße einfahren möchte, Vorrang gewähren. Dies wird erfahrungsgemäß vom Fahrverkehr nicht immer im notwendigen Umgang erfasst und beachtet, so dass an dieser Stelle mit Unfällen zu rechnen ist. Dies kann vom Kreisverwaltungsreferat aber nicht in Kauf genommen werden.

Mit Einführung der von Ihnen beantragten „Rechts-vor-links“-Regelung müssen auch die rot eingefärbten Radfurten an den Einmündungen entfallen. Dies stellt nach Ansicht des Kreisverwaltungsreferates aber eine Einbusse in der Verkehrssicherheit dar. Diese Regelungen an den Kreuzungen und Einmündungen sollten deshalb nicht aufgegeben werden.

Wir bitten daher um Verständnis, wenn Ihrem Antrag aus den genannten Gründen nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Original gez.  
KVR HA III/141